

MOTION

Urheber Marylène Volpi Fournier, Les Verts und Christophe Clivaz, Les Verts
Gegentand Revision der Bestimmungen zur Ausgaben- und Schuldenbremse
Datum 11.11.2014
Nummer 1.0101

Eine möglichst objektive und auf klare und präzise Kriterien gestützte Festlegung der Wirtschafts- und Konjunkturbedingungen, die eine Abweichung von der geltenden Ausgaben- und Schuldenbremse rechtfertigen (z.B. Tilgung der Fehlbeträge der Rechnungen 2013 und 2014 über mehrere Jahre) ist ein schwieriges Unterfangen und erfordert die Revision:

- des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004;
- des Steuergesetzes (Art. 237 Bst. b);
- des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

Schlussfolgerung

Mit dieser Revision muss unter anderem ein Ausgleichsfonds eingeführt werden, der eine gewisse Flexibilität bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen ermöglicht, wobei die Haushaltsdisziplin und das strikte Gleichgewicht in der Laufenden Rechnung beizubehalten sind.

Die Modelle des Bundes oder des Kantons Freiburg könnten als Beispiele dienen.